



Entwurf

Bundesgesetz über Pilotprojekte zu Mobility-Pricing

vom ...
Version zur Vernehmlassung (3. Februar 2021)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 173 Absatz 3 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Rahmenbedingungen für Pilotprojekte, mit denen das Mobilitätsverhalten der Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer im motorisierten Individualverkehr und im öffentlichen Verkehr mittels einer Abgabe (Mobility-Pricing-Abgabe) gesteuert werden soll.

Art. 2 Zweck der Pilotprojekte

Die Pilotprojekte dienen dazu, neue Erkenntnisse zu mindestens einem der folgenden Aspekte zu gewinnen:

- a. Wirkung von Mobility-Pricing-Abgaben auf das Verhalten der einzelnen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer;
- b. Akzeptanz von Mobility-Pricing-Abgaben bei den Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern;
- c. Möglichkeiten, mit der Erhebung von Mobility-Pricing-Abgaben die Mobilität zu steuern;

¹ SR 101

² BBI ...

- d. wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Auswirkungen von Mobility-Pricing-Abgaben.

Art. 3 Arten von Pilotprojekten

¹ Pilotprojekte können für den motorisierten Individualverkehr, den öffentlichen Verkehr oder für beide Verkehrsträger zusammen durchgeführt werden.

² Es können Pilotprojekte mit Abgabepflicht und solche mit freiwilliger Teilnahme durchgeführt werden.

³ Als ein Pilotprojekt mit Abgabepflicht gilt ein Projekt, das Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer gestützt auf kantonales Recht verpflichtet, für die Benützung von Verkehrsinfrastrukturen oder die Inanspruchnahme von Verkehrsdienstleistungen im Projektperimeter und während der Projektdauer eine Mobility-Pricing-Abgabe zu entrichten.

⁴ Als ein Pilotprojekt mit freiwilliger Teilnahme gilt ein Projekt, bei dem sich Personen auf Anfrage bereit erklären, während der Projektdauer an einem verhaltensökonomisch ausgerichteten Experiment zu Mobility-Pricing teilzunehmen.

2. Kapitel: Pilotprojekte mit Abgabepflicht

1. Abschnitt: Trägerschaften, Projektperimeter und Projektdauer

Art. 4 Trägerschaften

Pilotprojekte mit Abgabepflicht können durchgeführt werden von:

- a. einem Kanton oder von mehreren Kantonen zusammen;
- b. einer Gemeinde oder von mehreren Gemeinden zusammen.

Art. 5 Perimeter und Dauer der Pilotprojekte

¹ Pilotprojekte müssen durch einen Perimeter lokal oder auf bestimmte Streckenabschnitte begrenzt werden.

² Die Dauer eines Pilotprojekts darf höchstens vier Jahre betragen. Das Pilotprojekt beginnt an dem Tag, an dem die Mobility-Pricing-Abgabe erstmals erhoben wird.

2. Abschnitt: Pilotprojekte im Bereich des motorisierten Individualverkehrs

Art. 6 Geltungsbereich

¹ Für das Benützen von öffentlichen Strassen wird im Projektperimeter während der Projektdauer eine Mobility-Pricing-Abgabe erhoben.

² Umfasst der Projektperimeter Nationalstrassen erster und zweiter Klasse, so ist die Mobility-Pricing-Abgabe unabhängig von der Nationalstrassenabgabe gemäss Artikel 2 des Nationalstrassenabgabegesetzes vom 19. März 2010³ zu entrichten.

Art. 7 Abgabeobjekt

¹ Die Mobility-Pricing-Abgabe wird auf Motorfahrzeuge bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht erhoben.

² Von der Mobility-Pricing-Abgabe ausgenommen sind:

- a. Fahrzeuge der Blaulichtorganisationen, wie der Polizei, der Feuerwehr, der Ambulanz oder des Zolls;
- b. Militärfahrzeuge;
- c. Fahrzeuge von institutionell Begünstigten und von natürlichen Personen nach Artikel 2 Absätze 1 und 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007⁴.

³ Die Trägerschaften können weitere Ausnahmen vorsehen.

Art. 8 Kreis der Abgabepflichtigen und Höhe der Mobility-Pricing-Abgabe

¹ Soweit dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt, richten sich der Kreis der Abgabepflichtigen sowie die Höhe und die konkrete Ausgestaltung der Mobility-Pricing-Abgabe nach dem kantonalen Recht.

² Die Höhe der Mobility-Pricing-Abgabe ist so festzulegen, dass die angestrebte Wirkung erreicht wird.

3. Abschnitt: Pilotprojekte im Bereich des öffentlichen Verkehrs

Art. 9 Geltungsbereich und abgabepflichtige Personen

¹ Die Trägerschaften nach Artikel 4 können Unternehmen mit einer Konzession oder einer Bewilligung nach Artikel 6 beziehungsweise 8 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009 (PBG) zeitlich befristet verpflichten, für die Personenbeförderung auf den Streckenabschnitten im Projektperimeter von Reisenden über 16 Jahren eine Mobility-Pricing-Abgabe zu erheben.

² Von der Abgabepflicht befreit sind Personen, die von den Transportunternehmen gestützt auf die geltenden Tarifbestimmungen kostenlos befördert werden.

Art. 10 Höhe der Mobility-Pricing-Abgabe

¹ Soweit dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt, richten sich die Höhe und die konkrete Ausgestaltung der Mobility-Pricing-Abgabe nach dem kantonalen Recht.

³ SR 741.71

²Die Höhe der Mobility-Pricing-Abgabe ist so festzulegen, dass die angestrebte Wirkung erreicht wird.

³Fahrausweise mit vergünstigten Tarifen können mit einer Mobility-Pricing-Abgabe belegt werden, die höher ist als bei Fahrausweisen ohne vergünstigten Tarif.

Art. 11 Verbot von Tarifsenkungen

Soweit für die Personenbeförderung eine Mobility-Pricing-Abgabe erhoben wird, dürfen die Tarife, die von den Transportunternehmen gemäss Artikel 15 PBG festgelegt wurden, während der Dauer des Pilotprojekts nicht gesenkt werden.

Art. 12 Anonyme Entrichtung der Mobility-Pricing-Abgabe

Den Abgabepflichtigen muss ermöglicht werden, die Mobility-Pricing-Abgabe so zu entrichten, dass keine Rückschlüsse auf die Person möglich sind.

Art. 13 Weiterleitung der Einnahmen aus der Mobility-Pricing-Abgabe

Die Transportunternehmen nach Artikel 9 leiten die Einnahmen aus der Mobility-Pricing-Abgabe nach Abzug sämtlicher Kosten, die dem Transportunternehmen im Zusammenhang mit der Erhebung der Abgabe entstehen, an die Trägerschaft weiter.

4. Abschnitt: Genehmigung und Bewilligung von Pilotprojekten

Art. 14 Grundsatz

Pilotprojekte bedürfen der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und der Bewilligung durch den Kanton. Die Bewilligung wird erst erteilt, wenn die Genehmigung vorliegt.

Art. 15 Machbarkeitsstudie

Die Machbarkeit des Pilotprojekts ist vor Einreichung des Gesuchs um Genehmigung anhand einer Studie zu prüfen.

Art. 16 Gesuch um Genehmigung eines Pilotprojekts

Der zuständige Kanton muss dem UVEK sämtliche für die Beurteilung des Pilotprojekts notwendigen Unterlagen einreichen. Die Unterlagen enthalten Angaben insbesondere über:

- a. die Ziele des Pilotprojekts;
- b. die erwarteten verkehrlichen sowie die wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen;
- c. die Ausgestaltung des Abgabesystems;
- d. den Projektperimeter;

- e. die Dauer des Pilotprojekts;
- f. die technische Umsetzung der Abgabenerhebung;
- g. die Projektorganisation, den Zeitplan und das Vorgehen;
- h. die voraussichtlichen Kosten des Pilotprojekts und die voraussichtlichen Einnahmen aus der Erhebung der Mobility-Pricing-Abgabe pro Jahr und über die gesamte Projektdauer;
- i. die vorgesehene Verwendung der Einnahmen;
- j. das Monitoring und die Evaluation;
- k. die Vereinbarkeit des Pilotprojekts mit den kantonalen Datenschutzbestimmungen;
- l. die Resultate der Machbarkeitsstudie;
- m. die wissenschaftliche Begleitung des Pilotprojekts.

Art. 17 Prüfung und Genehmigung des Pilotprojekts

¹ Das UVEK prüft die Pilotprojekte insbesondere anhand folgender Kriterien:

- a. Zweckmässigkeit des Pilotprojekts;
- b. zu erwartender Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Aspekte nach Artikel 2;
- c. Vereinbarkeit des Pilotprojekts mit den Strategien des Bundes im Verkehrs- und Umweltbereich.

² Auf eine Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 18 Bewilligung des Pilotprojekts

¹ Pilotprojekte von Gemeinden bedürfen der Bewilligung durch den Standortkanton.

² Überkantonale Pilotprojekte bedürfen der Bewilligung durch denjenigen Kanton, dessen Kantonsgebiet vom Projektperimeter am stärksten betroffen ist. Der Kanton muss vor Erteilung der Bewilligung die Zustimmung der übrigen direkt betroffenen Kantone einholen.

³ Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach kantonalem Recht. Die Kantone bezeichnen die für die Bewilligung der Gesuche von Gemeinden zuständigen Stellen.

Art. 19 Monitoring und Evaluation

¹ Das Pilotprojekt ist während der gesamten Dauer im Rahmen eines Monitorings zu begleiten.

² Spätestens ein Jahr nach Beendigung des Pilotprojekts hat die Trägerschaft dem UVEK einen Evaluationsbericht mit den aus dem Pilotprojekt gewonnenen Erkenntnissen einzureichen. Der Bericht behandelt insbesondere:

- a. die Darstellung des Projektablaufs;

- b. die verkehrlichen, wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen;
- c. die Kosten des Pilotprojekts und die Einnahmen aus der Erhebung der Mobility-Pricing-Abgabe;
- d. die Beurteilung des Pilotprojekts hinsichtlich der Projektziele;
- e. die kritische Würdigung des Pilotprojekts;
- f. die Akzeptanz des angewandten Abgabesystems bei den Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern;
- g. die Erkenntnisse und die Schlussfolgerungen.

Art. 20 Weiterleitung der Daten an das UVEK

Die Trägerschaften stellen dem UVEK die in den Pilotprojekten erhobenen Daten in anonymisierter Form zu Forschungszwecken zur Verfügung.

5. Abschnitt: Beiträge des Bundes und Verwendung der Einnahmen

Art. 21 Beiträge des Bundes

¹ Der Bund beteiligt sich im Rahmen der bewilligten Kredite mit 60 Prozent, höchstens jedoch mit zwei Millionen Franken an den Projektierungs- und Evaluationskosten eines Pilotprojekts.

² Die Beiträge werden der Trägerschaft vom UVEK gestützt auf einen Vertrag nach Artikel 16 Absatz 2 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990⁵ gewährt.

Art. 22 Verwendung der Einnahmen aus der Abgabenerhebung

¹ Die Einnahmen aus der Erhebung der Mobility-Pricing-Abgabe verbleiben bei der Trägerschaft und dienen der Deckung der im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt entstandenen Kosten.

² Einnahmenüberschüsse sind für die Belange des Verkehrs im Verkehrseinzugsgebiet, welches vom Pilotprojekt betroffen ist, einzusetzen.

3. Kapitel: Pilotprojekte mit freiwilliger Teilnahme

Art. 23 Finanzielle Beteiligung des Bundes

Der Bund beteiligt sich auf Gesuch hin an den Kosten von Pilotprojekten mit freiwilliger Teilnahme.

⁵ SR 616.1

Art. 24 Beitragsberechtigte

Gesuche um die finanzielle Beteiligung des Bundes können eingereicht werden von:

- a. einem Kanton oder mehreren Kantonen zusammen;
- b. einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden zusammen;
- c. Unternehmen und Organisationen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Art. 25 Gesuch um finanzielle Beteiligung des Bundes

Gesuche um finanzielle Beteiligung des Bundes sind dem UVEK einzureichen. Sie enthalten Angaben insbesondere über:

- a. das Ziel des Pilotprojekts, insbesondere welche Erkenntnisse erwartet werden und welche Thesen oder Fragestellungen untersucht werden sollen;
- b. den Stand der aktuellen Forschung zur Fragestellung;
- c. die Ausgestaltung des Anreizsystems;
- d. die Methodik, den Lösungsansatz und das Untersuchungsdesign;
- e. die Dauer des Pilotprojekts;
- f. die Projektorganisation, den Zeitplan und das Vorgehen;
- g. die voraussichtlichen Kosten des Pilotprojekts pro Jahr und über die gesamte Projektdauer;
- h. die Finanzierung, unter Angabe der Höhe der eigenen Mittel, der Mittel Dritter und des Bundesbeitrags;
- i. die Evaluation;
- j. die wissenschaftliche Begleitung des Pilotprojekts;
- k. den Datenschutz.

Art. 26 Prüfung der Pilotprojekte

Das UVEK prüft die Pilotprojekte insbesondere anhand folgender Kriterien:

- a. Zweckmässigkeit des Pilotprojekts,
- b. zu erwartender Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Aspekte nach Artikel 2;
- c. Vereinbarkeit des Pilotprojekts mit den Strategien des Bundes im Verkehrs- und Umweltbereich.

Art. 27 Höhe des Bundesbeitrages

¹ Der Bund beteiligt sich im Rahmen der bewilligten Kredite mit 60 Prozent, höchstens jedoch mit zwei Millionen Franken an den Kosten des Pilotprojekts.

²Die Beiträge werden dem Gesuchsteller vom UVEK gestützt auf einen Vertrag im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990⁶ gewährt.

³ Auf die finanzielle Beteiligung des Bundes besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 28 Evaluationsbericht

Spätestens ein Jahr nach Beendigung des Pilotprojekts hat der Beitragsempfänger dem UVEK einen Evaluationsbericht mit den Erkenntnissen aus dem Pilotprojekt einzureichen. Der Bericht behandelt insbesondere:

- a. die Darstellung des Projektablaufs;
- b. die Ergebnisse des Pilotprojekts;
- c. die Kosten des Pilotprojekts;
- d. die Beurteilung des Pilotprojekts hinsichtlich des Projektziels;
- e. die kritische Würdigung des Pilotprojekts;
- f. die Akzeptanz des untersuchten Anreizsystems bei den Projektteilnehmerinnen und -teilnehmern;
- g. die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen.

Art. 29 Weiterleitung der Daten an das UVEK

Die Beitragsempfänger stellen dem UVEK die in den Pilotprojekten erhobenen Daten in anonymisierter Form zu Forschungszwecken zur Verfügung.

4. Kapitel: Schlussbestimmung

Art. 30 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am tt.mm.202x in Kraft und gilt bis zum tt.mm.203x.

⁶ SR 616.1

